

sichtbar gemacht werden, und Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

j) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Entwicklung einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis für Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

k) Formulierung und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

l) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

m) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

n) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

3. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen, einschließlich im Kontext der Globalisierung;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, und *bittet* den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, während seiner zweiten Phase in Tunis bei der Behandlung von Gleichstellungsfragen die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen

Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen zu berücksichtigen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sicherzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Gipfeltreffen und Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Überprüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der in der Aktionsplattform von Beijing⁷⁷ eingegangenen Verpflichtungen im Jahr 2005 und der Ergebnisdokumente der dreißtägigen Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁷⁸ sowie des Weltgipfels 2005 durchgängig berücksichtigt werden;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffend abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auf verschiedene Aspekte der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten einzugehen.

RESOLUTION 60/139

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁸⁹.

60/139. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Haiti, Indonesien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.

auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹⁰,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte⁹¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹², der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹³ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹⁴ sowie ihrer fünfjährigen Überprüfungen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen haben, wie etwa das Regionalprogramm des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen in Asien und die Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über die Integration der Geschlechterperspektive in die Makroökonomie, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung veranstaltet wurde und auf der auch der Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen erörtert wurde, sowie von anderen Aktivitäten, mit denen die Not von Wanderarbeitnehmerinnen weiter bewertet und gemildert wird,

in Anbetracht der zunehmenden Feminisierung der internationalen Migration, die eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Transformationsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich in großer Zahl auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und wirtschaftliche Sicherheit bieten,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen, so unter anderem

über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen sowie missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld,

feststellend, dass Wanderarbeitnehmerinnen im Vergleich zu Männern meist in der informellen Wirtschaft und in Tätigkeiten, die geringe Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, wodurch diese Frauen einem höheren Missbrauchs- und Ausbeutungsrisiko ausgesetzt sind,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen, eventuell einschließlich einer Datenbank für Forschungs- und Analyse Zwecke, und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

die Zivilgesellschaft *ermutigend*, weiter an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft mitzuwirken, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene mittels gemeinsamer und kooperativer Maßnahmen und Strategien die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern,

sowie in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

ermutigt durch bestimmte Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, wie etwa die Einrichtung von Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen besonderen Verfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim

⁹⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zu kommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten⁹⁶ beziehungsweise der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁹⁷ betreffend Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und ermutigt alle Sonderberichterstatter, deren Mandat mit dem Thema der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zusammenhängt, sich auch weiterhin mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und ihrer Menschenrechte auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt und Diskriminierung sowie des Frauenhandels;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des World Survey on the Role of Women in Development, 2004: Women and International Migration (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess 2004: Frauen und internationale Migration)⁹⁸, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen für konkrete Maßnahmen mit dem Ziel, zur Ermächtigung von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeiterinnen, beizutragen und ihre Anfälligkeit für Missbrauch zu verringern;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen⁹⁹ am 1. Juli 2003;

5. *ersucht* alle Regierungen, mit den in Ziffer 2 genannten Sonderberichterstattern auch künftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und mandatsmäßigen Pflichten voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen namentlich die erbetenen Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zur Verfügung stellen und umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren, und legt den Regierungen nahe, ernsthaft zu erwägen, sie zu einem Besuch ihres Landes einzuladen;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, in ihre gesamte Politik betreffend die internationale Migration eine Geschlechterperspektive aufzunehmen, unter anderem wenn es darum geht, Migrantinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen;

7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeit-

nehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, Programme zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, mehr Präventivmaßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;

9. *stellt mit Anerkennung fest*, dass einige Mitgliedstaaten, einschließlich Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, Maßnahmen beschlossen haben, um Wanderarbeiterinnen über ihre Rechte und die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, aufzuklären, und legt den anderen Mitgliedstaaten nahe, geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu beschließen;

10. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *auf*, soweit noch nicht geschehen, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeiterinnen einzurichten;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise, soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeiterinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

12. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, *außerdem*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeiterinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeiterinnen, und geeignete rechtliche Maßnahmen gegen Mittelsleute

⁹⁵ A/60/137 und Corr.1.

⁹⁶ E/CN.4/2005/85 und Corr.1 und Add.1-4.

⁹⁷ E/CN.4/2005/72 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2-5.

⁹⁸ A/59/287 und Add.1; siehe auch United Nations publication, Sales No. E.04.IV.4.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

zu treffen, die die heimliche Verbringung von Arbeitnehmern gezielt fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten, mit dem Ziel, die Anfälligkeit von Migrantinnen für Ausbeutung, Misshandlung und Menschenhandel zu verringern, und ermutigt die Regierungen ferner, die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

13. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten, um ein besseres Verständnis der Probleme im Bereich Frauen und internationale Migration zu gewinnen, indem sie namentlich die Erhebung, Verbreitung und Analyse der zur Erklärung der Ursachen und Folgen der genannten Probleme geeigneten Daten verbessern, die Zusammenhänge zwischen Migration und Menschenhandel untersuchen und die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Auswirkungen sowie ihre Folgen für die Ausarbeitung und Anwendung sozial-, wirtschafts- und migrationspolitischer Maßnahmen, einschließlich in Bezug auf Wanderarbeitnehmerinnen, aufzeigen;

14. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahme-länder, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema zu sammeln;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie aller Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

16. *begrüßt* das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰⁰ am 25. Dezember 2003 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰¹ am 28. Januar 2004 und legt den Regierungen *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Zusatzprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

17. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, und der Internationalen Organisation für Migration sowie der Berichte der in Ziffer 2 genannten Sonderberichterstatter und anderer einschlägiger Quellen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen.

RESOLUTION 60/140

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/504, Ziff. 10)¹⁰².

60/140. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 59/168 vom 20. Dezember 2004,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁰³ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁴ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frau sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ und die darin enthaltenen Verpflichtungen auf

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁰ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

¹⁰¹ Ebd., Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007.